

30.03.2020

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20.03.2020 in Methodenbewertungsverfahren nach § 135 SGB V entschieden, die Methoden „Balneophototherapie bei atopischem Ekzem“ und „Tumorthrapiefelder beim Glioblastom“ in den vertragsärztlichen Leistungskatalog aufzunehmen. Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Der G BA ist in seiner Sitzung am 20.03.2020 in zwei Methodenbewertungsverfahren nach § 135 SGB V (vertragsärztliche Versorgung) zu den abschließenden Entscheidungen gelangt, dass die Methoden Balneophototherapie als synchrone oder asynchrone Photosoletherapie bei atopischem Ekzem und Tumorthrapiefeldern beim Glioblastom für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist und damit in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen werden.

Balneophototherapie bei atopischem Ekzem

Das Verfahren geht auf zwei Anträge der kassenärztlichen Vereinigung und des AOK-Bundesverbands zur Balneophototherapie aus dem Jahr 2004 zurück. Für die Indikation atopisches Ekzem wurde 2008 die Beschlussfassung zur synchronen Balneophototherapie in der vertragsärztlichen Versorgung ausgesetzt. In Folge der Aussetzung führte die Kassenärztliche Vereinigung Bayern zwischen 2010 und 2013 ein Modellvorhaben durch. Nach Vorlage des Abschlussberichtes des Modellvorhabens im Dezember 2017 wurde das Bewertungsverfahren gemäß § 135 Absatz 1 SGBV über die synchrone Balneophototherapie bei atopischem Ekzem im Februar 2018 wieder aufgenommen. Eine Grundlage der Bewertung durch den G-BA bildeten die Ergebnisse des IQWiG-Rapid Reports zur Balneophototherapie bei atopischem Ekzem, der 2018 veröffentlicht wurde. Die Indikationsstellung bei Patientinnen und bei Patienten unter 18 Jahren darf nur nach sorgfältiger Prüfung der zur Verfügung stehenden Therapieoptionen erfolgen.

Tumortheraiefelder beim Glioblastom

Das Verfahren geht auf einen Antrag nach § 135 SGB V des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und der Patientenvertretung vom 25.07.2018 zurück. Eine Grundlage der Bewertung durch den G-BA bildeten die Ergebnisse des IQWiG-Rapid Reports zu Tumortheraiefelder beim Glioblastom, der 2019 veröffentlicht wurde. Die Methode darf bei Patientinnen und Patienten mit einem neu diagnostizierten Glioblastom erbracht werden, wenn nach Abschluss der Radiochemotherapie keine frühe Krankheitsprogression nachgewiesen wurde.

Die Beschlussdokumente sind auf der Internetseite des G BA abrufbar:

Balneophototherapie bei atopischem Ekzem:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4217/>

Tumortheraiefelder bei Glioblastom:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4216/>

Die Beschlüsse werden nun dem BMG zur Prüfung nach § 94 SGB V vorgelegt und werden im Falle einer Nichtbeanstandung am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Update 05.05.2020

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zwischenzeitlich die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden daher in Kürze in Kraft treten.